

Aus dem Inhalt von Heft 03/2020:

Liebe Leserinnen und Leser der GRUR,
hier ein kurzer Themenüberblick der kommenden Ausgabe:

Beiträge

Wolfgang Büscher berichtet in Heft 3 über die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Lauterkeitsrecht seit Ende 2018.

Josef Drexl sowie Jutta Figge und Nadine Kalberg widmen sich in zwei Beiträgen der bevorstehenden Einführung einer Reparaturklausel in das deutsche Designrecht (§ 40 a DesignG-E). Nach dieser neuen Vorschrift wird der Designschutz für sichtbare Ersatzteile, insbesondere Außenteile von und an Kraftfahrzeugkarosserien, die zu Reparaturzwecken verwendet werden, eingeschränkt. Die wettbewerbs- und immaterialgüterrechtlich gebotene Reform wird aus wissenschaftlichem Blickwinkel und politischer Sicht eingehend beleuchtet.

Der Streit um Art. 17 DSM-RL – den „Upload“-Filtern – setzt sich bekanntermaßen auf nationaler Ebene fort: Gerald Spindler legt, auf der Grundlage eines für die Grünen-Bundestagsfraktion verfassten Gutachtens, dar, dass ein Upload-Filter entgegen dem europarechtlichen Verbot einer allgemeinen Überwachungspflicht Grundrechte der Diensteanbieter sowie der Nutzer verletze.

Martin Stierle skizziert schließlich die Entstehungsgeschichte des Diskussionsentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts und setzt sich kritisch mit den Vorschlägen auseinander, die das patentrechtliche Verletzungsverfahren betreffen.

Aus dem Rechtsprechungsteil

Dem Recht der ergänzenden Schutzzertifikate kommt nicht nur eine große wirtschaftliche Bedeutung zu, es hat auch Auswirkungen auf andere Bereiche des Patentrechts, wie eine jüngere Entscheidung des **OLG Düsseldorf „Hydroxysubstituierte Azetidinone“** zeigt. Das Urteil befasst sich mit den Voraussetzungen der Erteilung eines zweiten ergänzenden Schutzzertifikats auf eine Wirkstoffkombination.

Die Frage, ob am Computer mittels elektronischer Befehle erstellte Abbildungen von virtuellen Gegenständen in den Anwendungsbereich des § 72 UrhG fallen, ist in der Literatur umstritten. Das KG hat computergenerierte Produktbilder vom Schutzbereich des § 72 UrhG ausgenommen und die Revision zugelassen.

(Fortsetzung „Aus dem Rechtsprechungsteil“)

Sowohl der EuGH als auch der BGH haben zur fehlenden Benutzungsabsicht im Markenrecht entschieden (Stichwort: „Spekulationsmarke“). In dem EuGH-Urteil „Sky/SkyKick“ subsumiert das Gericht die fehlende Benutzungsabsicht unter den nicht abschließenden Indizienkatalog einer „bösgläubigen“ Markenmeldung. Der BGH hat in „da Vinci“ unter Fortführung seiner Rechtsprechung zu „Classe E“ festgestellt, dass der Kennzeichenrechtsinhaber bei der Geltendmachung von Vertragsstrafansprüchen missbräuchlich handelt, wenn er sich nur auf eine formale Rechtsstellung beruft.

Bereits der Umstand, dass eine nach dem Muster „Ware aus Ort“ gebildete Bezeichnung (hier: „Culatello di Parma“) in der Ortsangabe (hier: „di Parma“) mit einer nach demselben Muster gebildeten geschützten Ursprungsbezeichnung (hier: „Prosciutto di Parma“) übereinstimmt, kann eine unzulässige Anspielung nach der VO (EU) Nr. 115/2012 begründen, so der BGH.

In „IVD-Gütesiegel“ hat der BGH ua klargestellt, dass eine Irreführung des Verkehrs in Betracht kommen kann, wenn die Prüfeinrichtung nicht über eine hinreichende Neutralität verfügt, und dass das Merkmal der Neutralität sich auf die Vergabe und Überwachungspraxis bezieht. Mit umfangreichen „Segelanweisungen“ verweist der BGH zurück an das Berufungsgericht, das sich mit diesen Fragen nicht auseinandergesetzt hat. Wolfgang Berlit kommentiert dieses Urteil.

Der BGH „Sonntagsverkauf von Backwaren“ hat entschieden, dass der Verkauf von Backwaren in Bäckereifilialen mit Cafébetrieb an Sonntagen auch außerhalb der Ladenschlusszeiten zulässig ist.

Der EuGH hat in seinem Urteil „Schwabe/Queisser Pharma“ auf Vorlage des BGH „B-Vitamine“ den Begriff des „beifügen“ von gesundheitsbezogenen Angaben ausgelegt.

Sowohl die Veröffentlichung von Zitaten aus einem anwaltlichen Schreiben als auch die kurze Wiedergabe des Inhalts eines Anwaltsschreibens ohne wörtliche Zitate in einer Presseveröffentlichung sind zulässig, so der VI. Zivilsenat des BGH.

Und mit dem Mitverschuldenseinwand nach Rückruf und Vernichtung von Grußpostkarten befasst sich der BGH in „Chickenswings“.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Birgit Rhaese

GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.

Das komplette Inhaltsverzeichnis der Ausgabe
ZUM INHALT

Erscheinungsweise: monatlich (12 Ausgaben im Jahr)



Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo

... und Sie erhalten als Dankeschön für Ihr Interesse die 60-seitige Sonderausgabe »Unterlassungsverpflichtung und Rückrufhandlungen«. Weitere Informationen unter: beck-shop.de/eah